

Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Wichtige Informationen für alle Betriebe, nicht nur für Schweinehalter!

1. Einleitung

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine schwere Virusinfektion. Es erkranken ausschließlich Haus- und Wildschweine. Diese verenden in nahezu allen Fällen. **Für Menschen ist das Virus ungefährlich.** Die ASP breitet sich in Europa und in Teilen Asiens weiter aus. Es besteht die große Gefahr, dass sie auch nach Deutschland eingeschleppt wird.

Das ASP-Virus überlebt nicht nur in der Umwelt, sondern auch in Lebensmitteln. Es kann z. B. in Schinken oder Wurst über mehrere Monate ansteckungsfähig bleiben, da es unempfindlich gegen Einfrieren, kurzzeitiges Erhitzen, Pökeln und Räuchern ist. In der Umwelt kann die Krankheit durch direkten Kontakt von Tier zu Tier übertragen werden. Auch eine indirekte Übertragung ist möglich, z. B. über kontaminierte Kleidung, Stiefel, Werkzeuge, Fahrzeuge.

Ein Auftreten der ASP in Deutschland hätte fatale wirtschaftliche Folgen für die deutschen Schweinehalter und die gesamte Wertschöpfungskette. Aufgrund der Übertragungs- und Ausbreitungswege sind nicht nur schweinehaltende Betriebe von möglichen Maßnahmen zum Schutz vor der ASP betroffen. Deshalb ist es wichtig, gemeinsam alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Einschleppung möglichst zu vermeiden.

2. Allgemeine Maßnahmen für Betriebe mit Arbeitskräften in Land- und Forstwirtschaft und im Haushalt aus von ASP betroffenen Gebieten

- Bitten Sie Ihre ausländischen Mitarbeiter keine Lebensmittel aus der Heimat mitzubringen bzw. diese einschließlich Verpackungsmaterialien so zu entsorgen, dass Wild- und Hausschweine nicht in Kontakt damit kommen oder sie fressen.
- Da auch der Eintrag über Kleidung und Schuhe erfolgen kann, ist auf die Einhaltung strikter Hygienemaßnahmen (Reinigung und Desinfektion, betriebseigene Kleidung) zu achten.
- Mögliche Anreize zur Unterstützung dieser Maßnahmen geben (Bereitstellung von Mahlzeiten, Zuschuss zu Mahlzeiten, Betriebskleidung u. a.).



Ein Merkblatt für Reisende, Transporteure, Berufskraftfahrer, Jäger oder Saisonarbeitskräfte finden Sie unter www.stmuvm.bayern.de in 18 verschiedenen Sprachen.

Ein Merkblatt speziell für Waldbesitzer finden Sie unter www.stmelf.bayern.de/wald.

3. Allgemeine Biosicherheitsmaßnahmen für schweinehaltende Betriebe

Bitte überprüfen Sie die Biosicherheitsmaßnahmen auf Ihrem Betrieb, insbesondere folgende Punkte:

3.1 Sicherheit vor Wildschweinen

- Kontakt mit Wildschweinen ausschließen (z. B. durch doppelte Einzäunung)
- Futterlager, Einstreu- und Dunglagerplätze vor Wildschweinen sichern
- Strikte Einhaltung des Verfütterungsverbots von Speiseabfällen (ggf. besonderer Hinweis an ausländische Arbeitskräfte)
- Schadnager / Fliegen regelmäßig bekämpfen



3.2 Schutz beim Personen- und Fahrverkehr

- Gut sichtbare Kennzeichnung der Stallgebäude mit Schildern: „Schweinebestand für Unbefugte Zutritt verboten“
- Kein Zutritt betriebsfremder Personen zum Stall (z. B. Viehhändler)
- Personenschleuse mit Schwarz-Weiß-Prinzip einrichten und ausnahmslos verwenden; Schutzkleidung, Kopfbedeckung und Stiefel sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel bereitstellen
- Zufahrtswege für Fahrzeuge von betrieblichen Wirtschaftswegen trennen
- Waschplatz zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen einrichten
- Auslaufhaltungen mit Schildern kennzeichnen: „Schweinebestand – Unbefugtes Füttern und Betreten verboten“



3.3 Regeln beim Tierverkehr

- Kein Bezug von Schweinen unsicherer Herkunft, Isolierstall (Quarantäne)
- Sichere Übergabe von Verkaufstieren auf befestigtem Verladebereich mit anschließender Reinigung und Desinfektion

- Kadaverlagerung in geschlossenem Behälter auf befestigtem Platz weitab vom Stall
- Separate Zufahrt für TBA-Fahrzeuge, Reinigung und Desinfektion nach jeder Abholung

3.4 Tägliche Gesundheitskontrolle

Verständigen Sie bei folgenden Anzeichen sofort den betreuenden Tierarzt:

- Häufung von Todesfällen und Kümmern
- Hochfieberhafte Erkrankungen
- Starker Anstieg der Umrausch- und Abortquote
- Versagen antibiotischer Behandlungen



4. Allgemeine Maßnahmen für Jäger, die mit Hausschweinen in Kontakt kommen

- Strikte Trennung der Jagdaktivitäten von der Schweinehaltung
- Hygienischer Umgang v. a. mit Aufbruch und bei Kontakt mit Schweiß
- Strikte Trennung von Jagdausrüstung und Stallausrüstung
- Sorgfältige Reinigung und Desinfektion vor Betreten des Stalls
- Jagdhunde vom Hausschweinebestand fernhalten
- Möglichst keine Jagdreisen in Gebiete mit ASP
- Auf Fallwild achten und verendet aufgefundene Wildschweine dem Veterinäramt melden



5. Entschädigung durch die Bayerische Tierseuchenkasse

Finanzielle Entschädigung leistet die Bayerische Tierseuchenkasse für Tierverluste durch bestimmte anzeigepflichtige Tierseuchen, wie zum Beispiel ASP, und Tierverluste, die im Rahmen von behördlich angeordneten Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung entstehen nach den Maßgaben des Tiergesundheitsgesetzes. **Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Tierhalter schuldhaft die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat. Er entfällt ebenso, wenn der Tierbesitzer seiner Melde- und Beitragspflicht gegenüber der Bayerischen Tierseuchenkasse nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.** Eine finanzielle Absicherung im Seuchenfall kann durch entsprechende Ertragschadenversicherungen ergänzt werden.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu Schutzmaßnahmen vor der ASP erhalten Sie von Ihrem Hoftierarzt, dem Tiergesundheitsdienst Bayern e. V., dem zuständigen Veterinäramt und im Internet (www.stmelf.bayern.de, www.stmuv.bayern.de, www.lgl.bayern.de, www.fli.de, www.bmel.de).

Um die Behörden vor Ort bestmöglich bei deren Vorbereitungen auf den Seuchenfall zu unterstützen, wurde ein neuer bayerischer „Rahmenplan Afrikanische Schweinepest“ entwickelt. Der Rahmenplan soll den Behörden vor Ort ein bayernweit einheitliches Vorgehen gegen die ASP ermöglichen. Der Rahmenplan bündelt dazu die notwendigen Informationen für die Vorbereitung auf einen solchen Seuchenfall und die Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung. Der Rahmenplan ist öffentlich zugänglich auf den Internetseiten des StMUV oder StMELF unter dem Suchbegriff „Rahmenplan“ zu finden (www.stmelf.bayern.de; www.stmuv.bayern.de).